

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 81/13 B

L 1 R 32/11 (LSG für das Saarland)
S 9 R 927/08 (SG für das Saarland)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 24. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 24.1.2013 hat das LSG für das Saarland einen Anspruch der Klägerin als Rechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Ehemanns (Versicherter) auf Rente wegen Erwerbsminderung - auch bei Berufsunfähigkeit - für die Zeit vom 1.1. bis 31.10.2006 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf Verfahrensmängel und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 4.4.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 1. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß *§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG* kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der *§§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG* und auf eine Verletzung des *§ 103 SGG* nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Die Klägerin rügt, das angefochtene Urteil des LSG enthalte keine Begründung. Das LSG gehe davon aus, dass der Sachverständige Dr. K. in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 31.10.2011 im Wesentlichen ausführe, aufgrund der im Oktober 2006 erforderlichen intensiven Behandlungsnotwendigkeit habe sich eine Einschränkung der Erwerbsfähigkeit des Versicherten für eine Tätigkeit als Auftragssachbearbeiter im Bereich der Möbelindustrie und für Tätigkeiten nur auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sicher auf unter sechs Stunden nachweisen lassen. Ein früherer Zeitpunkt lasse sich nicht ableiten. Zwar führe das Berufungsgericht aus, der Sachverständige Sch. habe in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 23.1.2012 diese Schlussfolgerung von Dr. K. bestätigt. Es zeige aber nicht auf, "welche Schlussfolgerung hier denn gemeint sein soll". Außerdem erwähne dieser Bericht des Gutachters Sch. mit keinem Wort das Gutachten Dr. K. und schließe sich ihm auch nicht an. Die angefochtene Entscheidung stelle aber gerade auf die angebliche Übereinstimmung dieser Gutachten ab.
- 6 Zudem habe das LSG die Grenzen der freien Beweiswürdigung überschritten. Die Gutachter Dr. K. und Sch. hätten das Leistungsvermögen des Versicherten und den Eintritt



des Leistungsfalls lediglich aus internistischer und orthopädischer Sicht beurteilt. Das Gutachten des Arbeitsmediziners Prof. Dr. W. führe hingegen die verschiedenen ärztlichen Diagnosen der verschiedenen ärztlichen Fachrichtungen zusammen zu einem Bild, das über "den tatsächlichen Beginn des Leistungsfalls" Auskunft geben könne. Deshalb würden sich die Sachverständigen in ihren ergänzenden Stellungnahmen "eigentlich nicht" widersprechen, da die Gutachter Dr. K. und Sch. jeweils nur für ihr Fachgebiet zum Ergebnis gekommen seien, der Leistungsfall sei nicht früher eingetreten als Oktober 2006, im Wesentlichen aber die Schlussfolgerungen des Gutachters Prof. Dr. W. nicht angezweifelt, teilweise sogar ausdrücklich bestätigt hätten.

- 7 Das LSG hätte, um von der gutachterlichen Stellungnahme Prof. Dr. W. abweichend entscheiden zu können, ein "Zusammenhangsgutachten" einholen müssen. Indem es dies nicht getan habe, habe es seine Sachkunde überschritten. Eine solche Beweiserhebung sei bereits in erster Instanz mit Schriftsatz vom 14.11.2005 beantragt worden. In der Berufungsbegründung sei auf diesen Antrag Bezug genommen worden.
- 8 Mit ihrem Vorbringen hat die Klägerin einen Verstoß gegen die aus § 128 Abs 1 S 2 SGG folgende Begründungspflicht nicht ausreichend bezeichnet.
- 9 Nach § 128 Abs 1 S 2 SGG sind in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Das bedeutet, aus den Entscheidungsgründen muss ersichtlich sein, auf welchen Erwägungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Entscheidung beruht. Dafür muss das Gericht aber nicht jeden Gesichtspunkt, der erwähnt werden könnte, abhandeln (vgl. *Senatsbeschluss vom 24.2.2010 - B 13 R 547/09 B - Juris RdNr 10; s bereits BVerfG vom 1.8.1984 - SozR 1500 § 62 Nr 16*). Eine Entscheidung ist auch nicht schon dann nicht mit Gründen versehen, wenn das Gericht sich unter Beschränkung auf den Gegenstand der Entscheidung kurzgefasst hat. Die Begründungspflicht wäre selbst dann nicht verletzt, wenn - wie die Klägerin wohl meint - die Ausführungen des Gerichts zu den rechtlichen Voraussetzungen und tatsächlichen Gegebenheiten falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sein sollten (*Senatsbeschluss vom 22.1.2008 - B 13 R 144/07 B - Juris RdNr 7 mwN*). Dass das Urteil keine Begründung enthält, behauptet die Klägerin nicht. Vielmehr trägt sie selbst vor, das LSG habe sich für seine Feststellung, dass der Versicherte in der Zeit von Januar 2006 bis Oktober 2006 noch in der Lage gewesen sei, die ihm sozial zumutbare Verweisungstätigkeit als Auftragssachbearbeiter in der Möbelindustrie bzw leichte Tätigkeiten mit den von den Sachverständigen angenommenen qualitativen Einschränkungen mindestens sechs Stunden täglich zu verrichten, ausdrücklich auf die Gutachten bzw ergänzenden Stellungnahmen der Sachverständigen Dr. K. und Sch. gestützt. Wenn aber das Gericht hiervon ausgehend für seine Entscheidung den Eintritt des Leistungsfalls beim Versicherten anders bewertet als die Klägerin auf der Grundlage des Gutachtens und der ergänzenden Stellungnahme von Prof. Dr. W., dann rügt sie nicht einen Verstoß gegen die Begründungspflicht nach § 128 Abs 1 S 2 SGG, sondern



die Unrichtigkeit der Entscheidung. Die Frage der Richtigkeit einer Entscheidung des Berufungsgerichts eröffnet indes die Zulassung der Revision nicht und ist nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 10 Mit ihrer in diesem Zusammenhang erhobenen Rüge, das LSG habe die Grenzen der Beweiswürdigung verletzt, indem es hinsichtlich des (früheren) Eintritts des Leistungsfalls nicht den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. W. gefolgt sei, sondern den Gutachten bzw ergänzenden Stellungnahmen der Sachverständigen Sch. und Dr. K., hat sie ebenfalls keinen Verfahrensfehler bezeichnet. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (Entscheidung des Gerichts nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) kann die Nichtzulassungsbeschwerde nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden.
- 11 Soweit die Klägerin darüber hinaus eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) geltend machen möchte, indem sie vorträgt, das LSG hätte, um von der gutachterlichen Stellungnahme Prof. Dr. W. hinsichtlich des Eintritts des Leistungsfalls abweichend entscheiden zu können, ein "Zusammenhangsgutachten" einholen müssen, erfüllt ihr diesbezüglicher Vortrag nicht die an eine Sachaufklärungsrüge zu stellenden Darlegungsanforderungen.
- 12 Hierzu muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zum Ganzen s BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8*).
- 13 Zudem kann ein - wie hier - in der Berufungsinstanz rechtskundig vertretener Beteiligter nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG soll die Sachaufklärungsrüge die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21; Nr 31 S 52*).



- 14 Deshalb reicht es nicht aus, in der Beschwerdebegründung lediglich auf Beweisanträge in dem erstinstanzlichen Schriftsatz vom 14.11.2005 und in der Berufungsbegründung hinzuweisen, ohne dass dargelegt wird, dass diese bis zuletzt in der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten bzw vom LSG im angefochtenen Urteil wiedergegeben worden seien.
- 15 2. Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht.
- 16 Die Klägerin hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob das LSG im Rahmen der Amtsermittlung nicht grundsätzlich verpflichtet ist, bei mehreren sich möglicherweise bedingenden Beschwerden auf verschiedenen ärztlichen Fachgebieten ein Zusammenhangsgutachten einzuholen, um die Gesamtauswirkung der Beschwerden des Klägers zu klären".
- 17 Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin damit eine Rechtsfrage im vorgenannten Sinne formuliert hat. Denn sie hat es bereits versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der von ihr aufgeworfenen Frage darzulegen. Die Klägerin zeigt in der Beschwerdebegründung nicht auf, dass sich ihre Beantwortung nicht schon aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt. Sie benennt keine höchstrichterliche Rechtsprechung zu der mit der Frage aufgeworfenen Einholung eines fachübergreifenden "Obergutachtens" im Sinne eines "Zusammenhangsgutachtens". Sie behauptet noch nicht einmal, dass es Rechtsprechung des BSG zu dieser Frage nicht gibt.
- 18 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 19 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



20 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)